

Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. § 11a Abs 1 und 2 lauten:

- (1) Die zur dauernden Anlage verfügbaren Mittel sind unter besonderer Beachtung der Grundsätze der Anlagensicherheit (Risikominimierung) und der Anlageertragsfähigkeit (insbesondere versicherungsmathematische Vorgaben) entsprechend den nachstehenden Richtlinien gemäß § 108 Ärztegesetz in folgenden Anlagekategorien zu veranlagen:
 - a) Verzinsliche Anlagen wie z.B.: fest und variabel verzinsten Wertpapiere; Staatsanleihen; Unternehmensanleihen; Pfandbriefe; Kommunalschuldverschreibungen; Darlehen an Gebietskörperschaften oder andere Körperschaften öffentlichen Rechts; grundbücherlich gesicherte Darlehen, sofern die Liegenschaften samt Zubehör während der Dauer des Darlehens in vollem Werte gegen Elementarschäden versichert sind; Darlehen an Mitglieder des Wohlfahrtsfonds, gegen entsprechende Sicherstellung bei Bedachtnahme auf Wertbeständigkeit; Darlehen an Betriebe und Gesellschaften mit ausreichender Besicherung, wobei auf die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherheiten Bedacht zu nehmen ist; Bankguthaben bei Banken. Rückversicherungen gelten als verzinsliche Anlagen, sofern sie einen eigenständigen Deckungsstock (Sondervermögen) ausweisen.
Verzinsliche Anlagen können je nach Eignung auch zu Bruchteilseigentum (z.B.: Wertpapierfonds) veranlagen werden.
Das Vermögen des Wohlfahrtsfonds ist mindestens zu 50 von Hundert (50%) in verzinslichen Anlagen zu veranlagen.
 - b) Beteiligungsanlagen wie z.B.: Aktien, Genuss- und Optionsrechte, Ergänzungskapital, Wandelschuldverschreibungen, Direktbeteiligungen an Betrieben und Gesellschaften.
Beteiligungsanlagen können je nach Eignung auch zu Bruchteilseigentum (z.B.: Aktienfonds) veranlagen werden.
Das Vermögen des Wohlfahrtsfonds kann höchstens bis zu 40 von Hundert (40%) in Beteiligungsanlagen veranlagen werden.
 - c) Grundstücke und Gebäude, die ertragsbringend und/oder wertsteigernd sind.
Grundstücke und Gebäude können auch zu Bruchteilseigentum (z.B.: Immobilienfonds) veranlagen werden.
Das Vermögen des Wohlfahrtsfonds kann höchstens bis zu 25 von Hundert (25%) in Grundstücken und Gebäuden veranlagen werden.
 - d) Alternative Investments als Ergänzung zur Vermögensveranlagung.
Alternative Investments können insbesondere dann durchgeführt werden, wenn gegenüber den Anlagekategorien a bis c eine Ertrags und/oder Wertsteigerung erwartet werden kann oder wenn Sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken dienen. Jedes alternative Investment ist hinsichtlich seines Anteils am Gesamtvermögen vor allem unter Berücksichtigung der

Veranlagungsstrategie und der Veranlagungssicherheit einer Anlagekategorie gemäß a bis c zuzuordnen.

(2) Beim Erwerb von Anlagen gemäß Abs. 1 ist Folgendes zu beachten:

a) Wertpapiere und / oder Geldmarktinstrumente müssen vorrangig

1. an einem geregelten Markt (das ist ein Markt gemäß § 1 Abs 2 Börsengesetz, in der Fassung vom 1. Jänner 2013), notiert oder gehandelt werden oder
2. an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates des EWR gehandelt werden oder
3. an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes (§ 2 Z 8 Bankwesengesetz, in der Fassung vom 1. Jänner 2013) amtlich notiert oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittlandes gehandelt werden.

Veranlagungen in Wertpapiere und / oder Geldmarktinstrumente, die nicht zum Handel an einem Markt gemäß Ziff 1 bis 3 zugelassen sind, müssen auf jeden Fall auf einem vorsichtigen Niveau gehalten werden.

- b) Der Vermögenswert der Beteiligungsanlagen (Abs. 1 lit. b) und der Grundstücke und Gebäude (Abs. 1 lit. c) darf zusammen höchstens 50 von Hundert (50%) des Gesamtvermögens des Wohlfahrtsfonds betragen.
- c) Veranlagungen in Beteiligungsanlagen (Abs 1 lit. b), die nicht zum Handel an einem Markt gemäß lit a Ziff 1 bis 3 zugelassen sind, sind mit höchstens 20 vH des Gesamtvermögens des Wohlfahrtsfonds begrenzt.
- d) Veranlagungen in Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, sind mit höchstens 30 vH des Gesamtvermögens des Wohlfahrtsfonds begrenzt. Wird das Währungsrisiko durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigt, so gilt für diese Veranlagungen Satz 1 nicht.
- e) Veranlagungen in Vermögenswerte desselben Ausstellers sind mit höchstens 5 vH des Gesamtvermögens des Wohlfahrtsfonds begrenzt. Hiervon ausgenommen sind Veranlagungen in Schuldverschreibungen und Darlehen, die vom Bund, einem Bundesland, einem anderen Mitgliedstaat des EWR, einem Gliedstaat eines anderen Mitgliedstaates des EWR oder einer internationalen Organisation öffentlich rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten des EWR angehören, begeben oder garantiert werden sowie Veranlagungen gemäß lit f und g. Veranlagungen in Vermögenswerten von Ausstellern, von denen der eine am Grundkapital (Stammkapital) des anderen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vH beteiligt ist, gelten als Veranlagungen in Vermögenswerten desselben Ausstellers.

- f) Veranlagungen in Sondervermögen (z.B.: Investmentfonds, Rückversicherungen), die im Konkursfall aus der Konkursmasse ausgesondert werden, sind pro Sondervermögen mit höchstens 25 vH des Gesamtvermögens des Wohlfahrtsfonds begrenzt. Für diese Veranlagungen gilt lit e nicht.
- g) Veranlagungen in Anteilsscheine von Immobilienfonds sind pro Immobilienfonds mit höchstens 10 vH des Gesamtvermögens des Wohlfahrtsfonds begrenzt. Für diese Veranlagungen gilt lit e nicht.
- h) Derivative Produkte, das sind an einem Markt gemäß Abs 2 lit a Ziff 1bis 3 gehandelte Futures und Optionen, sowie Devisentermingeschäfte die nicht zur Absicherung von Kursrisiken dienen, dürfen nur dann erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Gesamtvermögens des Wohlfahrtsfonds beitragen; die Risikokonzentration in Bezug auf eine einzige Gegenpartei ist zu vermeiden.

2. § 11a Abs 4 bis 8 lauten:

- (4) Jeder Vermögenswert ist einer der drei Anlagekategorien gemäß Abs 1 lit a bis c zuzuordnen und somit die Einhaltung der Richtlinien zu gewährleisten. Ist ein Vermögenswert nicht eindeutig einer Anlagekategorie zuordenbar (z.B. gemischte Aktien- und Obligationenfonds), so ist er jener Anlagekategorie zuzuordnen, die den Schwerpunkt der Veranlagung bildet. Wenn möglich, kann auch eine Aufteilung des Vermögenswertes in die entsprechenden Anlagekategorien stattfinden.
- (5) Die in Abs. 1 lit. a bis c und Abs 2 lit b bis g festgelegten Mindest- bzw. Höchstvermögenswerte können ausnahmsweise, wenn dies zur Vermeidung von Vermögensschäden dient, kurzfristig (d.h. maximal bis zu einem Jahr) über- oder unterschritten werden. Dieser Zeitraum kann überschritten werden, wenn derivative Produkte oder Devisentermingeschäfte gemäß Abs 2 lit h zur Absicherung von Veranlagungsrisiken eingesetzt werden. Der Risikokomponente ist dabei besonderes Augenmerk zu widmen.
- (6) Die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der Risiken aus den Vermögensanlagen ist so zu gestalten, dass der Komplexität der Risiken ausreichend Rechnung getragen und somit eine ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung gewährleistet wird.
- (7) Zum Zwecke der Veranlagung und Überwachung des Vermögens des Wohlfahrtsfonds kann der Verwaltungsausschuss einen Anlageausschuss einrichten, der zumindest aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, dem Finanzreferenten und einem Kammerangestellten der Ärztekammer zu bestehen hat. Der Anlageausschuss hat seine Tätigkeit insbesondere durch die Vergabe und Überwachung von Vermögensverwaltungsmandaten durchzuführen oder Direktveranlagungen vorzunehmen. Er kann sich für seinen gesamten Tätigkeitsbereich von externen Fachpersonen bzw. -firmen beraten lassen.

Der Anlageausschuss, dessen Vorsitz der Finanzreferent führt, hat dem Verwaltungsausschuss in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten. Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die in den Tätigkeitsbereich des Anlageausschusses fallen und deren Entscheid er sich vorbehalten hat, selbst zu entscheiden. Der Anlageausschuss hat das Recht, Entscheidungen dem Verwaltungsausschuss zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

- (8) Die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten darf nur an Personen oder Firmen erfolgen, die dafür fachlich geeignet sind und je nach Mandat insbesondere in den Bereichen Portfoliomanagement, Risikomanagement bzw. Asset-Liability-Management eine entsprechende Berufserfahrung nachweisen können. Der Verwaltungs- und der Anlageausschuss können sich zudem für ihren gesamten Tätigkeitsbereich von externen Fachpersonen bzw. -firmen beraten lassen.

3. Der bisherige Abs 7 des § 11a wird zu Abs 9.

4. § 23 Abs. 4, 5 und 6 werden dahingehend abgeändert, dass diese wie folgt lauten:

(4) Die Höhe der Zusatzleistung (Kapitaldeckungsverfahren) beträgt zum Stichtag (Anfallstag der Alters- oder Invaliditätsversorgung) monatlich 1 % der vom Mitglied bis einschließlich des Beitragsjahres 2004 und monatlich 0,857 % der vom Mitglied bis einschließlich des Beitragsjahres 2010 bezahlten Beiträge.

Der auf diese Weise berechnete Teil der Zusatzleistung wird bei den Anwärtern ab dem 01.01.2012 pro Jahr um 1 Prozent und ab dem 01.01.2014 pro Jahr um 2 Prozent solange reduziert, bis die versicherungsmathematische erforderliche Deckung erreicht ist und in weiterer Folge auf dieser Basis fortgeschrieben.

Ab dem Beitragsjahr 2011 werden zum Stichtag die für das jeweilige Lebensjahr einbezahlten Beiträge mit dem in der nachstehenden Staffelung bestimmten Prozentsatz verrentet (= altersgestaffelte Verrentung).

<u>Lebensjahr:</u>	<u>Verrentung:</u>
bis 30.	1,20 %
ab 31. – 35.	1,10 %
ab 36. – 40.	0,95 %
ab 41. – 45.	0,80 %
ab 46. – 50.	0,70 %
ab 51. – 55.	0,60 %
ab 56. – 60.	0,50 %
ab 61.	0,40 %

Die Verrentung laut obiger Staffelung erfolgt in jenem Kalenderjahr (Beitragsjahr), in welchem das Mitglied das jeweilige Lebensjahr erreicht.

(5) In der Zusatzleistung (Kapitaldeckungsverfahren) werden die Versorgungsleistungen gemäß § 22 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 bis 5 ab dem 01.01.2012 pro Jahr um 1 Prozent und ab dem 01.01.2014 pro Jahr um 2 Prozent (Pensionssicherungsbeitrag) solange reduziert, bis die versicherungsmathematische erforderliche Deckung erreicht ist, insgesamt jedoch maximal 20 v. H. und in weiterer Folge auf dieser Basis fortgeschrieben. Diese Reduktion erfolgt allerdings nur bei

dem gemäß § 23 Abs. 4 1. und 2. Satz berechneten Teil der Zusatzleistung und nicht bei dem gemäß § 23 Abs. 4 3. und 4. Satz (= altersgestaffelte Verrentung) berechneten Teil der Zusatzleistung. Die Erweiterte Vollversammlung hat nach Einholung von mindestens einem versicherungsmathematischen Gutachten festzustellen, ob die versicherungsmathematisch erforderliche Deckung erreicht ist.

(6) Die Altersversorgung wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt, wenn jegliche aufgrund von Kassenverträgen ausgeübte ärztliche Tätigkeit eingestellt und dies nachgewiesen wird.

5. Dem § 43 werden folgende Abs. 9 bis 11 angefügt:

(9) Die Änderungen des § 11a gemäß Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 24.06.2013 treten mit 01.04.2013 in Kraft.

(10) Die Änderungen des § 23 Abs. 4 und 5 gemäß Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 24.06.2013 treten mit 01.01.2014 in Kraft.

(11) Die Änderungen des § 23 Abs. 6 gemäß Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 24.06.2013 treten mit 01.07.2013 in Kraft.